

## Jobben im Studium- trotzdem BAföG erhältlich?

Es ist bekannt, dass die Ausbildungsförderung nach dem BAföG bei einem Höchstbetrag von monatlich 422 € (bei Unterkunft im Elternhaus) bzw. 597 € (bei auswärtiger Unterbringung) nicht kostendeckend ist.

Auch die zusätzlichen Erhöhungsbeträge, und zwar bis zu 62 € Krankenkassenzuschlag (bei einer beitragspflichtigen Mitgliedschaft) und 11 € bei einer beitragspflichtigen Pflegeversicherung decken die studienbedingten Kosten nicht immer.

Die Devise lautet also für viele Studierende, selbst für diejenigen, die die Höchstförderungsleistungen nach dem BAföG erhalten, während des Studiums zu jobben. Ab einer bestimmten Höhe des erzielten Verdienstes erfolgt jedoch eine Kürzung der BAföG-Leistungen. Wie viel verdient werden kann, ohne den BAföG-Anspruch zu reduzieren, ist von vielen Faktoren abhängig (z.B. Dauer des Bewilligungszeitraumes, Familienstand, Art der Einkünfte).

Die "Durchschnittsstudentin" beziehungsweise der „Durchschnittsstudent“ (= ledig, ansonsten ohne weitere Einnahmen) kann innerhalb des in der Regel 12-monatigen BAföG-Bewilligungszeitraumes (nicht identisch mit dem Kalenderjahr) bis zu **4.888,19 € brutto** aus Werkarbeit dazuverdienen, ohne dass das BAföG deswegen gekürzt wird. Keine Rolle spielt dabei, wann dieses Einkommen innerhalb des Bewilligungszeitraumes erzielt worden ist.

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, ob und wie sich der "Nebenverdienst" auf den monatlichen Förderungsbetrag auswirkt.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Ihr Beispiel
<b>Bruttoeinnahmen</b> im Bewilligungszeitraum	4.888,19 €	6.500,00 €	
<b>abzüglich</b> Steuerfreibetrag	- 1.000,00 €	- 1.000,00 €	
<b>Einkünfte</b>	<u>3.888,19 €</u>	<u>5.500,00 €</u>	
<b>abzüglich</b> "Sozialpauschale" (zur Zeit 21,3% der Einkünfte)	828,19 €	1.171,50 €	
<b>abzüglich</b> Steuerpauschale (zur Zeit 23% der monatlichen Einkünfte über 815 €)	----	----	
	<u>3.060,00 €</u>	<u>4.328,50 €</u>	
Umrechnung auf Bewilligungszeitraum (Division durch 12 Monate)	255,00 €	360,71 €	
<b>abzüglich</b> Freibetrag	255,00 €	255,00 €	
<b>Kürzungsbetrag</b>	<u>0,00 €</u>	<u>105,71 €</u>	

Bei Bruttoeinnahmen von bis zu **4.888,19 €** innerhalb eines 12-monatigen Bewilligungszeitraum erfolgt **keine Kürzung** des BAföG-Höchstsatzes, während bei darüber hinausgehenden Bruttoeinnahmen eine entsprechende anteilige Kürzung erfolgt (Beispiel 2).

Aufgrund des obigen Schemas kann die mögliche Kürzung aufgrund der tatsächlich erzielten Einnahmen oder aufgrund der zu erwartenden Einnahmen selbst errechnet werden.

### **Aber Achtung!**

Für Studierende, welche die Berufspraktischen Studien oder sonstige Praktika ableisten, gelten diese Anhaltspunkte nicht.

Für die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis (Berufspraktische Studien/praktische Studiensemester) entfällt der Einkommensfreibetrag von derzeit 255 €.

Daher würden dann im Beispielsfall 1 insgesamt 255 € und bei Beispiel 2 insgesamt 361 € angerechnet werden und in dieser Höhe den BAföG-Höchstsatz kürzen.

Noch komplizierter wird die Berechnung, wenn neben Einnahmen aus Werkarbeit auch noch Einnahmen aus einem Ausbildungsverhältnis erzielt werden. Diese Berechnung hier aufzuführen, würde den Rahmen der vorliegenden Informationen sprengen.

Lassen Sie sich von den vorstehenden Anrechnungsbestimmungen nach dem BAföG nicht "abschrecken". Auch nach einer evtl. Anrechnung erzielter Einnahmen auf den BAföG-Bedarf profitieren Sie trotzdem noch von dem Verdienst, zumal Sie im Lohnsteuer-Erstattungsverfahren anteilige Steuern erstattet bekommen können.

Wir weisen darauf hin, dass Sie ungeachtet der Anrechnungsbestimmungen verpflichtet sind, eine Änderung der finanziellen Verhältnisse beim Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (s. auch Ziffer 1 und 2 der BAföG-Berechnungsbescheide).

Hierbei können Sie auch Werbungskosten i. S. des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch geeignete Nachweise geltend machen, die sich **einkommensmindernd** und somit leistungserhöhend auf die Berechnung/Anrechnung auswirken.

Das gilt insbesondere für die (Mehr-) Kosten, die durch die auswärtige Absolvierung der Berufspraktischen Studien entstanden sind.

**Für Fragen stehen wir Ihnen gern telefonisch oder persönlich während unserer Öffnungszeiten zur Verfügung.**

#### **BAföG-Info-Büro in Kassel:**

**Montag bis Donnerstag: 10.00-15.00 Uhr**

#### **Studentenwerk Kassel**

-Amt für Ausbildungsförderung-  
Wolfhager Str. 10 (Hofgebäude)  
Postfach 10 36 60  
34036 Kassel  
Telefon: (0561) 804 - 25 51 (Sekretariat)  
Fax: (0561) 804 - 25 48  
E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

#### **Öffnungszeiten in Witzenhausen:**

**Montag bis Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr**

#### **Standort Witzenhausen:**

-Amt für Ausbildungsförderung-  
Stubenstr. 20  
37213 Witzenhausen  
Telefon: (05542) 98 12 02  
Fax: (05542) 98 14 00  
E-Mail: mentz@studentenwerk.uni-kassel.de